Sozialwesen | Kantonale Rechtsgrundlagen im Umgang mit Suizid in Pflegeheimen fehlen

Sterbehilfe in Pflegeheimen

Ungewiss. Die Walliser Altersheime müssen selber entscheiden, wie sie mit Patienten umgehen, die den Suizid anstreben. Kantonale Richtlinien fehlen. FOTOS WB/ZVG

Sonderfall Waadtland

Der Zugang zur Sterbehilfe ist in der Schweiz von Kanton zu Kanton verschieden und ist «föderalistisch» geregelt. Als erster Kanton der Schweiz regelt der Kanton Waadt seit dem Juni 2012 die Sterbehilfe gesetzlich. In einer Volksabstimmung hatten sich 62 Prozent für ein Ja zum begleiteten Suizid ausgesprochen. Seither ist der begleitete Suizid in Pflegeheimen und Spitälern erlaubt. Für einen begleiteten Suizid müssen aber bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Die Patienten müssen an einer unheilbaren Krankheit leiden und ein intaktes Urteilsvermögen haben.
Ob ein Patient urteilsfähig ist oder nicht, entscheiden die zuständigen Pflegedienstleiter oder die Chefärzte.
Ob ein Mensch urteilsfähig ist oder nicht, sorgt immer wieder für kontroverse Diskussionen. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts aus dem Jahr 2006 haben alle Personen das Recht, über ihren Tod zu bestimmen. Das gilt laut dem Gericht auch für Menschen mit psychischen Störungen.

«Das Bistum Sitten spricht sich mit aller Entschiedenheit gegen die aktive Sterbehilfe in den Heimen aus»

Stefan Margelist, Domherr Bistum Sitten

«Die Altersheime, das Bistum und der Kanton müssen Gespräche führen und endlich verbindliche Regeln schaffen»

Albert Bass, Präsident Vereinigung Walliser Altersheime

«Die Diskussionen sind noch im Gang. Gegenwärtig gibt es noch keine Richtlinien für die Beihilfe zum Suizid»

Esther Waeber-Kalbermatten, Staatsrätin

WALLIS | **Die Alters- und Pflegeheime im Wallis werden fast täglich mit dem Tod konfrontiert. Immer mehr zum Thema wird für die Pflegeverantwortlichen und die Heimleiter aber auch die Sterbehilfe.**

MICHEL VENETZ

Nicht selten spielt sich das folgende Szenario irgendwo in der Schweiz ab: Ein todkranker Patient hat sich entschieden zu sterben und wendet sich an eine Sterbehilfeorganisation. Sofort wird alles in die Wege geleitet. Ein Arzt der Sterbehilfeorganisation verschreibt dem sterbewilligen Patienten das tödliche wirkende Mittel «Pentobarbital-Natrium». Der Patient nimmt das Mittel selbstständig ein, schläft ein, verliert das Bewusstsein und stirbt.

Auch im Wallis aktuell

Mehr als 500 Mal begleiteten die beiden Sterbehilfeorganisationen «Exit» und «Dignitas» im Jahr 2011 Menschen in den Freitod. Das Thema Sterbehilfe gibt in der gesamten Schweiz zu reden. Auch in den Walliser Alters- und Pflegeheimen ist die Sterbehilfe ein Thema. Wer mit Pflegefachpersonen und Heimleitern redet, bemerkt schnell einmal, dass die Sterbehilfe und insbesondere Patienten, die einen Suizid ins Auge fassen, die ganze Belegschaft vor viele offenen Fragen stellt. Meinungen und Lösungsvorschläge gibt es viele. Öffentlich dazu äussern wollen sich nur die wenigsten.

Albert Bass spricht Klartext

Einer, der in dieser Sache kein Blatt vor den Mund nimmt, ist Albert Bass. Als Präsident der Vereinigung Walliser Alters- und Pflegeheime (VWAP) und Stiftungsratspräsident des Seniorenzentrums in Naters kennt sich Albert Bass bestens mit der Thematik Sterbehilfe aus.

«Das Thema brennt mir schon lange unter den Nägeln», erklärt Bass und fährt fort: «So kann es nicht weitergehen. Wenn heute ein Patient den Freitod wählt und mit den Sterbehilfeorganisationen Kontakt aufnimmt, sind die Altersheime vollkommen auf sich allein gestellt.» Für ihn persönlich sei der Fall klar, erklärt Bass: «Ich bin dagegen, dass die Altersheime die Sterbehilfeorganisationen unterstützen. ‹Exit› und ‹Dignitas› haben in den Walliser Altersheimen nichts zu suchen.» Doch die Meinung von ihm sei nicht ausschlaggebend, erklärt Bass: «Der Kanton muss nun endlich Richtlinien und Rechtsgrundlagen schaffen, welche die Beihilfe zum Suizid in den Pflegeheimen regeln. Es kann nicht sein, dass die einzelnen Altersheime auf sich allein gestellt sind und selber entscheiden müssen. Gemäss Bass habe sich die Situation für die Pflegeheime seit dem 1. Januar 2013 mit dem Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts nochmals verschärft. Mittels einer Patientenverfügung können die Patienten nach Sterbehilfe verlangen: «Die Heime stehen vor einem juristischen Problem. Müssen die Pflegeheime den Willen des Patienten akzeptieren und den Sterbeorganisationen die Türen öffnen, oder können sie den Willen des Patienten einfach ignorieren», fragt sich Albert Bass.

«Sterbehilfe wird bei uns nicht toleriert»

Die Sterbehilfe-Problematik ist auch dem Oberwalliser Alters-, Pflege- und Behindertenheim St. Josef in Susten bekannt. Zur Sterbehilfe hat das Heim eine ganz klare Meinung, wie der Pflegedienstleiter Klaus Hischier betont: «Die Sterbehilfe wird bei uns nicht toleriert. Sterbehilfeorganisationen haben bei uns keinen Zutritt. Sie widersprechen unseren Pflegeleitsätzen und unserem Menschenbild.»

Eigens für diese Thematik hat das St. Josef eine Ethikkommission ins Leben gerufen. Diese wird von Hischier geleitet. In der Kommission sind auch Seelsorger und ein Jurist vertreten. «Wir arbeiten in der Kommission gut zusammen. Auch für die Kommission ist klar, dass die Sterbehilfe für das St. Josef keine Option darstellt», hält Hischier weiter fest. Auf denselben Standpunkt wie das St. Josef stellt sich auch das Bistum Sitten, wie der Domherr und Regens des Priesterseminars, Stefan Margelist, festhält: «Für uns kommt die Sterbehilfe in Pflegeheimen nicht infrage. Das Bistum Sitten lehnt diese entschieden ab.»

Keine kantonalen Richtlinien

Die Sterbehilfe in Pflegeheimen beschäftigt seit geraumer Zeit auch das Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur. Die Beihilfe zum Suizid in Pflegeheimen sei ein heikles Thema, erklärt die Departementsvorsteherin, Staatsrätin Esther Waeber-Kalbermatten, und ergänzt: «Das Pflegeheim ist in erster Linie ein Lebensraum. Die Beihilfe zum Suizid einer Person, die sterben will, würde das Pflegepersonal und die Mitarbeiter des Pflegeheims sowie auch alle anderen Bewohner treffen.» Aus diesen Gründen hat die kantonale Ethikkommission in Zusammenarbeit mit den Pflegeheimen Überlegungen angestellt. Verbindliche Richtlinien gibt es aber noch keine, wie die Staatsrätin gegenüber dem «Walliser Boten» festhält: «Da die Diskussionen noch im Gang sind, haben wir gegenwärtig noch keine Richtlinien oder andere Rechtsgrundlagen für die Beihilfe zum Suizid in den Pflegeheimen.»

Palliative Care als Alternative

Die Philosophie in den Walliser Pflegezentren hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder verändert. Die Sterbehilfe wird entschieden abgelehnt. Stattdessen wird der sogenannten Palliative Care mehr Beachtung geschenkt. Die Palliative Care ist laut Erklärung der Weltgesundheitsorganisation (WHO) die Begleitung und Betreuung von Menschen mit einer unheilbaren, lebensbedrohlichen und/oder chronisch fortschreitenden Krankheit. Es geht darum, durch Vorbeugen und Lindern von Leiden die Lebensqualität von den Bewohnern und ihren Angehörigen bestmöglich zu verbessern. Dies geschieht durch frühzeitiges Erkennen, untadeliger Einschätzung und Behandlung von Schmerzen und anderen Beschwerden körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art. «In unserem Heim haben wir gute Erfahrungen mit Palliative Care gemacht und halten auch in Zukunft daran fest», hält der Pflegedienstleiter des St. Josef, Klaus Hischier abschliessend fest.

Sterbehilfe in der Schweiz

Beihilfe zum Suizid ist in unseren Breitengraden seit den 1940er-Jahren erlaubt. Das Gesetz in der Schweiz ermöglicht die Sterbehilfe, wenn die Patienten urteilsfähig sind, aus eigenem Interesse handeln und die Begleiter kein persönliches Interesse am Tod des Patienten haben. Die Beihilfe zum Suizid in der Privatwohnung eines Patienten gilt als legal, weil dies Teil der persönlichen Freiheit ist.

Der Suizid wird in den meisten Fällen durch eine tödliche Dosis von Medikamenten, sogenannten Barbituraten, herbeigeführt. Die tödliche Medikamentendosis wird von einem Arzt verschrieben. In der Schweiz ist nur die Beihilfe zum Suizid erlaubt. Die Einnahme der Medikamente, die schlussendlich zum Tod führen, müssen von der sterbewilligen Person selber eingenommen werden. Die Giftmischungen werden getrunken, intravenös oder durch eine Magensonde in den Körper geleitet.

Der Bundesrat hat bereits mehrere Male verschiedene Möglichkeiten geprüft, um die Sterbehilfe zu regeln. Im Juni 2011 hat er entschieden, keine Gesetzesänderung vorzunehmen und stattdessen die Palliativmedizin zu fördern.